

# RS AsylGH Beschluss 2012/11/05 E12 430194-1/2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.2012

## Rechtssatz

Rechtssatz 1

Unbeschadet der offenkundig widersprüchlichen und sehr vage und allgemein gehaltenen Aussagen des BF war zur Wertung seiner Angaben als insgesamt unglaubwürdig auch die Heranziehung von Länderberichten erforderlich, wodurch schon deswegen die geforderte "Offenkundigkeit" im Sinne des § 38 Abs. 1 Z 5 AsylG 2005 nach Ansicht des Asylgerichtshofes nicht erfüllt ist.

## Schlagworte

Aberkennungstatbestand, aufschiebende Wirkung, Bescheidbehebung, Ermittlungspflicht, Glaubwürdigkeit, Herkunftsstaat, Offensichtlichkeit

## Zuletzt aktualisiert am

27.11.2012

**Quelle:** Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)